

Gemeinde Kleinmachnow

1

Bebauungsplan-Verfahren

2. Änderung KLM-BP-003-c „Eigenherd Süd“

Abwägungsprotokoll

zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr.1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr.3 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

Legende

Spalte "weitere Bearbeitung" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

P	=	Änderung der Planzeichnung
L	=	Änderung der Legende
T	=	Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
B	=	Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
H	=	Sonstiger Handlungsbedarf
K	=	Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
N	=	Nichtberücksichtigung
V	=	Vorschlag wurde bereits berücksichtigt

Anlage...3...S.1/5
DS-Nr. 029/12

Bebauungsplan-Verfahren 2. Änderung KLM-BP-003-c „Eigenherd Süd“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr.1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr 3 BauGB mit Schreiben v. 22.11.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
4	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	15.12.2011	Mit unserem Schreiben vom 27.05.2011 teilten wir Ihnen mit, dass die mit der 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes für die Grundstücke "Im Hagen 13 und 15 a-g" geplante Anpassung der zulässigen Grundfläche für Nebenanlagen sowie der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte und die Änderungen der Mindestgrundstückgröße nicht von raum-ordnerischem Belang sind. Dieses Schreiben behält weiterhin Gültigkeit. Hinweis Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von der landesplanerischen Stellungnahme unberührt.	Keine Abwägung erforderlich	K
19	LBV - Landesamt für Bauen und Verkehr	02.12.2011	Mit der vorliegenden 2. Änderung des B-Planes KLM-BP-003-c beabsichtigt die Gemeinde für einige Grundstücke des Planungsgebietes die Anpassung der Festsetzung einer Mindestgrundstückgröße an den Bestand sowie die Sicherung der inneren Erschließung durch Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes. Alle weiteren Festsetzungen des rechtskräftigen B-Planes bleiben von der 2. Änderung unberührt. Zum o. g. Vorhaben teile ich Ihnen mit, dass in der Zuständigkeit des LBV befindliche verkehrsbehördliche Belange, darin eingeschlossen sind die Bereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV, durch die mit dem vorliegenden Planentwurf beabsichtigten Änderungen nicht berührt werden. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens besteht jedoch kein Handlungsbedarf. Keine Abwägung erforderlich	K
24	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	16.12.2011	Entsprechend den von uns zu vertretenden Belangen nehmen wir zu o. g. Entwurf wie folgt Stellung : 1. Belange des Immissionsschutzes 1.0 Planinhalt Mit der zweiten Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-003c, soll für die Grundstücke Im Hagen 13 und 15 a- g, folgende Änderungen festgelegt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens besteht jedoch kein Handlungsbedarf.	K

Anlage 3 S.2/5
DS-Nr. 029/12

Bebauungsplan-Verfahren 2. Änderung KLM-BP-003-c „Eigenherd Süd“

- Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB mit Schreiben v. 22.11.2011

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			werden : • Möglichkeit für eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche (GR) für Nebenanlagen (maximal bis zu 27 m²) , • Änderung der Mindestgrundstückgröße; Im Reinen Wohngebiet (WR 3) soll die festgelegte Mindestgröße von bisher 600 m² auf 300 m² geändert werden ; • durch die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes für die Grundstücke "Im Hagen" 13 und 15 a- g soll die innere Erschließung des Plangebietes gesichert werden. 1.1.0. Beurteilung Von den geplanten Änderungen des B-Planes werden die immissions-schutzrechtlichen Belange nicht betroffen. Frühere Stellungnahmen zum Plangebiet behalten ihre Gültigkeit. 2.0. Belange des Hochwasserschutzes und Überschwemmungsgebiet Die Belange des Referates RW6 hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Anlagen, Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebiete werden in dem Bebauungsplan KLM- BP-003-c "Eigenherd Süd " der Gemeinde Kleinmachnow nicht berührt. 3.0. Belange der Wasserwirtschaft und Hydrologie Die Belange des Referates RW 5 (Fachreferat Wasserbewirtschaftung, Hydrologie) betreffend werden zu den textlichen Änderungen des Bebauungsplans der Gemeinde Kleinmachnow zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren Forderungen und Hinweise vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich	K
38	Landkreis Potsdam-Mittelmark Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht, Denkmalschutz -	12.12.2011	Mit dem vorbezeichneten Schreiben bitten Sie um Stellungnahme des Landkreises Potsdam - Mittelmark als Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-003-c "Eigenherd Süd" mit Stand vom 03.11.2011. Zu den Änderungen bestehen von Seiten des Landkreises Potsdam-Mittelmark keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	K
44	Wasser- und Abwasserzweck-	20.12.2011	Mit Schreiben vom 22.11.2011 informierten Sie uns über die 2. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-003-c, welcher wir grundsätzlich zustim-	Keine Abwägung erforderlich	K

Anlage 3 S. 3/5
DS-Nr. 0291/12

Bebauungsplan-Verfahren 2. Änderung KLM-BP-003-c „Eigenherd Süd“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr.1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr 3 BauGB mit Schreiben v. 22.11.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	verband "Der Teltow"		men. Die Trinkwasser- und Abwasserentsorgung ist über die in der Straße Im Hagen vorhandenen Leitungen und Kanäle gesichert. Den genauen Verlauf der bereits vorhandenen Trinkwasser- und Abwasserentsorgungsanlagen entnehmen Sie bitte den beigefügten Auszügen aus den Bestandsplänen. Trink- und Schmutzwassergrundstücksanschlüsse sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes KLM-BP-003-c über die Privatstraße bereits vorhanden und in Betrieb genommen. Eine Anlagenübernahme durch den WAZV ist noch nicht erfolgt. Für die trink- und schmutzwassertechnische Erschließung der geplanten Sporthalle über die Privatstraße im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes KLM-BP-003-c sind entsprechende Leitungsrechte erforderlich und es ist zu prüfen ob die vorhandenen Anlagen für den zusätzlichen Bedarf ausreichend sind. Für die Änderung bzw. Erweiterung der vorhandenen Anlagen sind Erschließungsverträge mit dem WAZV entsprechend seiner gültigen Satzungen und Vertragsbestimmungen möglich. Hierzu sind die entsprechenden Planunterlagen dem WAZV im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme und Bestätigung vorzulegen. Der WAZV muss die Ausführungsplanung frei zeichnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens besteht jedoch kein Handlungsbedarf. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens besteht jedoch kein Handlungsbedarf.	K K
			Nachfolgende Grundsätze sind bei der Planung und Ausführung unbedingt einzuhalten: Die Trinkwasser- und Abwasserentsorgung muss jederzeit gewährleistet bleiben. Die Anlagen des WAZV dürfen nicht überbaut oder bepflanzt werden. Die bestehenden Leitungen müssen in frostfreien Verlegetiefen verbleiben (Trinkwasserleitungen mit einer Überdeckungshöhe von 1,50 m). Es ist darauf zu achten, dass ein Arbeits- und Schutzstreifen nach DIN 19630 zu den Leitungen vorhanden bleibt. Ebenso ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) einzuhalten. In Kleinmachnow wird eine Trennkanalisation betrieben. Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern und darf nicht in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Bauausführung und sind für den Bebauungsplan nicht relevant.	K
45	E.ON e.dis AG	29.11..2011	Wir stimmen den Änderungen in der vorliegenden Form zu und bedanken uns für die erneute Beteiligung.	Keine Abwägung erforderlich	K
		06.01.2012	Wir beziehen uns auf Ihre Schreiben vom 22.11.2011 und teilen Ihnen mit, dass unsererseits gegen die o. g. Verfahren/Planung keine Bedenken bestehen.	Keine Abwägung erforderlich	K

Anlage 3
Nr. 029/12
5.4/5

Bebauungsplan-Verfahren 2. Änderung KLM-BP-003-c „Eigenherd Süd“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr 3 BauGB mit Schreiben v. 22.11.2011 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
64	Gemeinde Stahnsdorf Bauverwaltung	30.11.2011	Für die Übersendung der Unterlagen für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a BauGB zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung KLM-BP-003-c "Eigenherd Süd" möchten wir uns bedanken. Die uns von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir geprüft. Durch die 2. Änderung KLM-B P-003-c „Eigenherd Süd“, Stand: 22. November 2011 werden weder die durch die Nachbargemeinde Stahnsdorf wahrzunehmenden öffentlichen Belange noch eigene städtebaulichen Planungen berührt.	Keine Abwägung erforderlich	K

Anlage 3 S. 5/5
DS-Nr. 029/12